

INFO 04/2014:

- Arbeitsverhältnisse zwischen nahen Angehörigen (BFH)
- Auch Rechnung für Schornsteinfeger darf nicht bar bezahlt werden (BFH)
- 110 €-Grenze bei Betriebsveranstaltungen - Änderung der Rechtsprechung (BFH)
- 1 %-Regelung für jedes Fahrzeug bei Überlassung mehrerer KFZ (BFH)
- Kettenschenkung Eltern-Kind-Schwiegerkind (BFH)
- Bauabzugsteuer - Freistellungsbescheinigung auf Gültigkeit prüfen



Einkommensteuer

Arbeitsverhältnisse zwischen nahen Angehörigen

Der BFH hat die Maßstäbe präzisiert, die für den steuermindernden Abzug von Betriebsausgaben für die Vergütung von Arbeitsleistungen naher Angehöriger gelten. Hiernach ist eine unbezahlte Mehrarbeit des Angehörigen grds. unschädlich und die unterbliebene Führung von Arbeitszeitznachweisen betrifft in der Regel nicht die Frage der Fremdüblichkeit der Arbeitsbedingungen, sondern hat vorrangig Bedeutung für den Nachweis, dass der Angehörige tatsächlich Arbeitsleistungen erbracht hat (BFH, Urteil v. 17.7.2013 - X R 32/12; veröffentlicht am 23.10.2013).

Auch Rechnung für Schornsteinfeger darf nicht bar bezahlt werden (BFH)

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen kommt bei Barzahlung (ausnahmslos) nicht in Betracht. Die Barzahlung von Handwerkerrechnungen ohne Einbindung eines Kreditinstituts und damit ohne bankmäßige Dokumentation des Zahlungsvorgangs erfüllt die formellen Voraussetzungen der Steuerermäßigung nicht (BFH, Beschluss v. 30.7.2013 - VI B 31/13, NV; veröffentlicht am 2.10.2013).

Lohnsteuer

110 € - Grenze bei Betriebsveranstaltungen - Änderung der Rechtsprechung (BFH)

In zwei neuen Entscheidungen hat der BFH seine Rechtsprechung zu der Frage fortentwickelt, unter welchen Voraussetzungen die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen zu einem steuerbaren Lohnzufluss führt. Hiernach sind die Kosten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung bei der Berechnung der 110 € - Grenze nicht zu berücksichtigen. Des Weiteren hat der BFH klargestellt, dass der auf miteingeladene Familienangehörige entfallende Kostenanteil nicht in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen ist (BFH, Urteile v. 16.5.2013 - VI R 94/10 und VI R 7/11; veröffentlicht am 9.10.2013).

1%-Regelung für jedes Fahrzeug bei Überlassung mehrerer Kfz (BFH)

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mehr als ein Kfz auch zur privaten Nutzung, so ist der in der Überlassung des Fahrzeugs zur privaten Nutzung liegende geldwerte Vorteil für jedes Fahrzeug nach der 1%-Regelung zu berechnen (BFH, Urteil v. 13.6.2013 - VI R 17/12; veröffentlicht am 23.10.2013).

Schenkungssteuer

Kettenschenkungen Eltern - Kind - Schwiegerkind (BFH)

Überträgt ein Elternteil ein Grundstück schenkweise auf ein Kind und schenkt das bedachte Kind unmittelbar im Anschluss einen Miteigentumsanteil an dem Grundstück an seinen Ehegatten weiter, ohne dem Elternteil gegenüber zur Weiterschenkung verpflichtet zu sein, liegt schenkungssteuerrechtlich keine Zuwendung des Elternteils an das Schwiegerkind vor (BFH, Urteil v. 18.7.2013 - II R 37/11; veröffentlicht am 2.10.2013).

Bauabzugsteuer

Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung prüfen

Unternehmer, die Bauleistungen erbringen und ihren Kunden deshalb eine Freistellungsbescheinigung des Finanzamts zur Bauabzugsteuer ausgehändigt haben, sollten die Gültigkeit dieser Freistellungsbescheinigung überprüfen. Ist eine Freistellungsbescheinigung zum Jahreswechsel ungültig geworden, sollten Bauunternehmer beim Finanzamt umgehend eine neue Freistellungsbescheinigung zur Bauabzugsteuer zu beantragen.

Impressum

Herausgeber:

BERNDT & GRESKA
WIRTSCHAFTSPRÜFER •
STEUERBERATER

Münchner Straße 92
85757 Karlsfeld
Rothschwaige

Tel. + 49 - (0) 81 31 / 56 83 - 0
Fax + 49 - (0) 81 31 / 56 83 - 99
E-Mail: info@bg-wp.de

REDAKTION:

Manfred Berndt
Bernhard Greska

Im Internet finden Sie die
Informationen unter
www.bg-wp.de
– Aktuelle Informationen

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder eine juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder auch dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.